

55. Der Reservefonds dient insbesondere der Sicherung eines stabilen Arbeitseinkommens in der kooperativen Einrichtung sowie der Vorsorge für unvorhergesehene Produktionsausfälle. Seine Höhe wird im Plan festgelegt.
56. Aus dem erwirtschafteten Ergebnis der kooperativen Einrichtung können den beteiligten LPG und VEG mit Zustimmung des Rates des Kreises zur Sicherung ihrer Produktionstätigkeit oder in begründeten Fällen zur Ablösung von Verpflichtungen finanzielle Mittel zugeführt werden.

57. (1) Das sozialistische Eigentum der kooperativen Einrichtung, die zur Nutzung übergebenen Bodenflächen sowie Gebäude und Anlagen bilden die wirtschaftliche Grundlage der kooperativen Einrichtung.

(2) Das Recht der kooperativen Einrichtung zur Nutzung der ihr übergebenen Bodenflächen beinhaltet:

- a) die umfassende Nutzung zur Erfüllung der im Statut der kooperativen Einrichtung festgelegten Ziele,
- b) die Änderung von Nutzungsarten im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften,
- c) die Errichtung von Neubauten,
- d) die Gewinnung von Bodenbestandteilen für wirtschaftliche Zwecke der kooperativen Einrichtung und der beteiligten LPG und VEG, sofern jene nicht Volkseigentum im Sinne des Berggesetzes sind.

Im übrigen finden die Vorschriften des genossenschaftlichen Nutzungsrechts entsprechend Anwendung.

(3) Die kooperativen Einrichtungen können Bodenflächen zur Schaffung günstiger Wirtschaftsbedingungen oder erforderlicher Produktionsvoraussetzungen an andere kooperative Einrichtungen übertragen. Die Übertragung bedarf der Schriftform und ist durch den Rat des Kreises zu bestätigen.

(4) Die von der kooperativen Einrichtung errichteten Gebäude und Anlagen werden — unabhängig vom Eigentum an Grund und Boden — Eigentum der kooperativen Einrichtung.

58. Der sozialistische Staat schützt umfassend das Eigentum der kooperativen Einrichtung und die ihr zur Nutzung übergebenen Produktionsmittel als die wirtschaftliche Grundlage für die Festigung und weitere sozialistische Entwicklung der kooperativen Einrichtung. Es ist die Aufgabe der kooperativen Einrichtung, der beteiligten LPG und VEG sowie aller Beschäftigten, dieses Vermögen allseitig zu schützen und zu mehren.

VI.

Die Teilnahme der kooperativen Einrichtung am Rechtsverkehr

59. Die kooperative Einrichtung ist rechtsfähig.
60. (1) Die kooperative Einrichtung wird im Rechtsverkehr durch ihren Leiter vertreten. Nimmt bei Abwesenheit des Leiters sein Stellvertreter die Aufgaben des Leiters wahr, vertritt er die kooperative Einrichtung im Rechtsverkehr. Anderen Beschäftig-

ten der kooperativen Einrichtung kann Vollmacht für die Vertretung im Rechtsverkehr erteilt werden.

(2) Die Vertretung der kooperativen Einrichtung darf von den Berechtigten nur im Rahmen der Rechtsvorschriften, des Statuts und der Pläne der kooperativen Einrichtung ausgeübt werden.

(3) Verfügungen über Zahlungsmittel bedürfen der Gegenzeichnung des Hauptbuchhalters oder seines Stellvertreters.

VII.

Der Kooperationsverband, seine Ziele und Aufgaben

61. (1) Mit zunehmender Konzentration, Spezialisierung und Herausbildung der Stufenproduktion erhält die Zusammenarbeit der LPG, VEG, GPG, kooperativen Einrichtungen und anderer sozialistischer Landwirtschaftsbetriebe mit den sozialistischen Betrieben der Nahrungsgüterwirtschaft und des Handels in Kooperationsverbänden bei der bedarfsgerechten Produktion, dem Aufkauf, der Lagerung und beim Absatz eine immer größere volkswirtschaftliche Bedeutung. Sie gewährleistet die weitere Steigerung der Produktion, die Erhöhung der Qualität und die Senkung der Kosten und ermöglicht die bessere Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsgütern und die stabile Belieferung der Industrie mit hochwertigen Rohstoffen aus der eigenen landwirtschaftlichen Produktion.

(2) Die Bildung und Tätigkeit der Kooperationsverbände geht aus von der planmäßigen, bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung und wird durch die Anforderungen an die Herausbildung der Stufenproduktion nach dem Produkt und der Technologie und die Verflechtung der einzelnen Produktionsstufen über die Kooperation bestimmt. Die Bildung der Kooperationsverbände wird nicht durch territoriale Grenzen behindert.

62. (1) Kooperationsverbände werden unter Verantwortung des für das betreffende Produkt zuständigen volkseigenen Betriebes der Land- und Nahrungsgüterwirtschaft oder des sozialistischen Betriebes des Handels gebildet. Der Kooperationsverband hat seinen Sitz bei diesem Betrieb. Dort bestehen auch die günstigsten Bedingungen, um die Arbeit des Verbandes ohne zusätzlichen Aufwand zu organisieren.

(2) Der Beitritt zum Kooperationsverband ist freiwillig und erfolgt unter Beibehaltung der juristisch gesehen Selbständigkeit der Betriebe.

Die Entscheidung über den Beitritt wird

— bei LPG und GPG durch die Mitgliederversammlung,

— bei VEG und anderen volkseigenen Landwirtschaftsbetrieben sowie sozialistischen Betrieben der Nahrungsgüterwirtschaft und des Handels durch den Direktor im Einvernehmen mit der BGL nach Beratung in der Belegschaftsversammlung und Zustimmung durch den Leiter des übergeordneten Organs,

— bei kooperativen Einrichtungen durch Beschluß des Rates der kooperativen Einrichtung nach Beratung in der Belegschaftsversammlung der kooperativen Einrichtung

getroffen.